

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0641/20	Datum 08.12.2020
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.01.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.01.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.02.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 40	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Annahme von Schenkungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme der Schenkung eines Defibrillators im Wert von insgesamt 1.257,44 EUR von Herrn Dr. Winkelmann für die Förderschule für Körperbehinderte Am Sternsee zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe		ja	x	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.			x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2020	JA		NEIN		x	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKAFA_TH_4

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020-2025	1.257,44	41400700	57111700	x	
20...					
20...					
Summe:	1.257,44				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2020-2025	1.257,44	41400700	45312020	x	
20...					
20...					
Summe:	1.257,44				

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
--------------------------	--	--	--	--	--

Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input checked="" type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

neu

Anlage neu

Buchwert in €:

0,00

JA

Datum Inbetriebnahme:

01.10.2020

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
2020	1.257,44	41400709	08211002	x	
2020	1.257,44	41400709	23911002	x	

Federführender Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Michall	Unterschrift FBL Frau Behrendt
----------------------------	--------------------------------	-----------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.06.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 01.07.2014 wurde mit dem neu eingefügten § 99 Absatz 6 erstmalig eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und die den Kommunen mehr Sicherheit bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geben soll.

Diese neue Vorschrift ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung soll ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung sodann die Vertretung.

Gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) § 11 Absatz 1 Nr. 10 vom 16.02.2016, in Verbindung mit der Ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.02.2017, hat der Stadtrat den Oberbürgermeister ermächtigt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall entgegenzunehmen. Oberhalb der vorgenannten Wertgrenze entscheidet somit der Stadtrat.

Die zu beschließende Schenkung hat einen Gesamtwert von 1.257,44 EUR.

Herr Dr. Winkelmann, Hautarztpraxis im Engpass Magdeburg, schenkt der „Schule Am Sternsee“ einen im September 2020 neu gekauften Defibrillator Cardioline AED-3100 der Firma Nihon Kohden inklusive Aufbewahrungsschrank und Zubehör. Die Übergabe des Gerätes an die Schule erfolgte am 15.10.2020. Die Kosten für die Einweisung und Wartung übernimmt der Schenker. Es entstehen für die Landeshauptstadt Magdeburg keine Folgekosten.

Der Schenker hat diese Schule ausgewählt, da dort Schüler*innen mit körperlichen Beeinträchtigungen und kurzzeitig schweren oder chronischen Erkrankungen lernen, die u.U. auf eine schnellstmögliche Versorgung (z.B. durch einen Defibrillator) angewiesen sein könnten. Zu diesen Erkrankungen zählen u.a. schwere Herzerkrankungen. Diese Kinder werden engmaschig durch die Deutschen Herzzentren in Berlin und Leipzig versorgt.